



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00800**
Datum: 08.04.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Erläuterungen der Stadtverwaltung zur Erlaubnispflicht für HundetrainerInnen

Mit Stadtratsanfrage im Februar hat sich unsere Fraktion zur Umsetzung von Änderungen des Tierschutzgesetzes in der Stadt Halle erkundigt und dabei konkret zur Erlaubnispflicht für HundetrainerInnen nachgefragt (vgl. Vorlagen-Nummer: VI/2015/00606). Bezugnehmend auf die Antworten der Stadtverwaltung vom 16.03.2015 fragen wir ergänzend nach:

1. Die Anträge auf Genehmigung für gewerbsmäßige HundetrainerInnen, HundeausbilderInnen und HundepsychologInnen mussten – mit Ausnahme von Berufsanfängern - spätestens bis August 2014 gestellt werden. Wie wird begründet, dass binnen sieben Monaten und bei nur zwei gestellten Anträgen keiner der beiden bisher beschieden wurde?
2. Sind der Stadtverwaltung Personen im Stadtgebiet bekannt, die derzeit ein nach dem TierSchG genehmigungspflichtiges Gewerbe im Bereich der Hundeausbildung ohne entsprechend Genehmigung bzw. ohne entsprechenden Antrag ausüben? Findet hier ein Abgleich mit dem Gewerbeamt statt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. In der Beantwortung zur Anfrage VI/2015/00606 werden zu den Fragen 3 und 5 sich widersprechende Angaben gemacht. Das zitierte Gerichtsurteil - welches nach Angaben der Stadtverwaltung künftig berücksichtigt werden soll - kommt zum Ergebnis, dass der bloße Verweis auf eine Ausbildung an der IHK Potsdam nicht ausreicht für einen Sachkundenachweis und demgegenüber eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Wir fragen daher erneut: In welcher Form müssen Antragstellerinnen und Antragsteller in Halle zukünftig die gesetzlich geforderte Sachkunde nachweisen?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16.04.2015

Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Erläuterungen der Stadtverwaltung zur Erlaubnispflicht für HundetrainerInnen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00800

TOP: 9.18

Antwort der Verwaltung:

1. Beide Anträge wurden fristgerecht im September 2014 gestellt.
Da beide Antragsteller bereits seit 2013 eine Genehmigung nach § 11 (1) Nr. 3 Tierschutzgesetz zum Betreiben einer Hundepension haben, wurde im gegenseitigen Einvernehmen die Bescheidung zurückgestellt, um eine landeseinheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen.
2. Informationen über gewerbliche Neuanmeldungen von HundetrainerInnen, -ausbilderInnen und -psychologInnen werden routinemäßig ausgetauscht. Eine diesbezügliche Recherche im Gewerbeverzeichnis ergab zum August 2014 keine neuen Erkenntnisse.
Im Februar 2015 wurde einer infolge der Gewerbebeantragung bekannt gewordenen Person das Betreiben einer Hundeschule mittels Bescheid untersagt. Diese Person hatte weder einen Antrag gestellt, noch irgendwelche Nachweise vorgelegt. Die benachbarten Landkreise wurden informiert.
3. Derzeit existiert kein landesweit abgestimmter Anforderungskatalog. Für die Prüfung der Sachkunde sind umfangreiche inhaltliche und auch praktische Fähigkeiten nachzuweisen, die einen erheblichen Organisations- und Prüfaufwand verursachen.
Da nach hiesiger Kenntnis in Anlehnung an den von der IHK Potsdam angebotenen Lehrgang auch bei der IHK Halle-Dessau ein derartiger Lehrgang etabliert werden soll, ist die Stadt Halle (Saale) bemüht, im gegenseitigen Interessenausgleich eine Teilnahme an diesem Lehrgang zu ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine inhaltliche Einzelfallprüfung nach Art und Umfang der vorgelegten Nachweise durch den amtlichen Tierarzt erfolgen (Bewertung der vorgelegten Qualifikationen, Schulungsinhalte, deren Dauer, die Tiefe/Stundenanzahl der Wissensvermittlung und Intensität, Qualifikation der Referenten sowie ggf. Überprüfung des Lernerfolges und praktische Prüfung).

Tobias Kogge
Beigeordneter